



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 17. Juni

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Benennung von Straßen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 385

16. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007 386

18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden 387

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Benennung von Straßen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

1. die Straßen im Baugebiet D 156, III. Abschnitt, Teil A (Stadtteil Conrebbersweg) werden „Pariser Straße“, „Simone-Veil-Ring“, „Luxemburger Straße“ und „Robert-Schuman-Straße“ benannt.
2. die nach Süden von der Straße Zum Nordkai abzweigende Straße zum Betriebsgelände der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (Stadtteil Borssum) wird „Zu den Wasserspeichern“ benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.
Emden, 13.06.2022

Stadt Emden

FD 361

Der Oberbürgermeister

**16. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2007
(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 10 / S. 28 / in Kraft seit 10.03.2007)**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 01.06.2022 beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst/vergleichbarer Arbeitnehmer	67,00 €
1.2	Feuerwehrtechn. Angestellter/Beamter mittlerer Dienst	55,00 €
1.3	Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen in Versammlungs.	19,00 €
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	173,00 €
2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	192,00 €
2.2.1	Drehleiter (DLK 23/12)	190,00 €
2.3.1	Gerätewagen Logistik (GW-L), Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Schlauchwagen (SW 2000)	105,00 €
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	75,00 €
2.5.2	Pkw oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t	48,00 €
2.5.7	Einsatzleitwagen (ELW)	105,00 €
4.2	Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten ohne Personenrisiko, ohne dass ein Brand vorgelegen hat	1.007,00€
4.3	Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten mit Personenrisiko (insbesondere Krankenhäuser, Altenheime, Hotels), ohne dass ein Brand vorgelegen hat	1.505,00€

Artikel 2

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 01.06.2022

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG¹ und der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 PBefG² folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 6,00 €.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 7,00 €.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 9,00 €.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 10,00 €.

§ 2 Abs. 4

1. Tarif I (PKW)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,40 € pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,50 € pro Kilometer.
2. Tarif II (Großraum)
 - a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,80 pro Kilometer.
 - b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 34,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das entspricht 2,90 € pro Kilometer.

§ 2 Abs. 5

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 8 Sekunden (entspricht 45,00 € pro Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Emden, den 01.06.2022

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

¹ NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191),

² PBefG Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist